

Bericht des Generalprokurators des Kantons Bern über den Zustand der Strafrechtspflege

Autor(en): **Z'graggen**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1892)**

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416476>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bericht

des

Generalprokurators des Kantons Bern

über den

Zustand der Strafrechtspflege

im Jahre 1892.

Gemäss § 70 G.-O. lege ich Ihnen hiermit den Bericht über den Zustand der Strafrechtspflege des Kantons Bern im Jahre 1892 vor.

I. Gerichtliche Polizei.

Die Art und Weise, wie die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen durch die Regierungsstatthalter und die Untersuchungsrichter geführt werden, hat zu keinen Bemerkungen Anlass gegeben.

Dagegen lässt die Prüfung der Anzeigen durch die Regierungsstatthalter im Sinne des Art. 74 St.-V. in einzelnen Amtsbezirken zu wünschen übrig, indem dieselbe meist zu wenig gründlich vorgenommen wird. Das hat den Nachteil, dass eine unverhältnismässig grosse Zahl von Untersuchungen resultatlos bleibt und daher aufgehoben werden muss, woraus dem Staate nicht unbeträchtliche unnütze Kosten erwachsen. Mit dieser Bemerkung möchte ich aber nicht dem andern Übelstande rufen, der darin bestehen könnte, dass die Regierungsstatthalter an die Stelle der Prüfung eine förmliche Voruntersuchung treten lassen und erst alsdann die Überweisung vornehmen würden. Es giebt hier einen richtigen Mittelweg.

Die Anzahl der eingereichten Strafanzeigen beträgt:

Im	I. Assisenbezirke	4,204
»	II. »	4,991
»	III. »	3,219
»	IV. »	4,206
»	V. »	6,185
	Total	22,805

Hiervon wurden dem Untersuchungsrichter nicht überwiesen (Art. 74 St.-V.):

Im	I. Assisenbezirk	254
»	II. »	559
»	III. »	194
»	IV. »	438
»	V. »	44

Total 1989

An die Untersuchungsrichter gelangten somit 20,816 Anzeigen.

Hiervon wurden durch Beschluss des Untersuchungsrichters und des Bezirksprokurators aufgehoben:

Im	I. Assisenbezirk	551
»	II. »	188
»	III. »	491
»	IV. »	618
»	V. »	278

Total 2126

(Die detaillierten Angaben siehe in Tabelle II.)

Die Zahl der dem Strafrichter verfallenen Personen beträgt 24,775.

Von diesen wurden verurteilt:

	175 durch die Schwurgerichte,	
1,193	» » korrekzionellen Gerichte,	
3,125	» » » Richter,	
20,282	» » Polizeirichter.	
24,775.		

Urteil kassiert und zur bessern Behandlung an die Gerichte erster Instanz zurückgewiesen werden mussten. Gegenüber dem Vorjahre sind die ausgesprochenen Kassationen auf mehr als das Doppelte gestiegen; 50 % an der Gesamtzahl, also gerade die Verdoppelung, lieferten allerdings einzig schon die Amtsbezirke Pruntrut und Freibergen. Die Polizeikammer hat sich daher zur Anwendung schärferer Massnahmen genötigt gesehen, indem sie den fehlbaren Beamten in Fällen offensichtlicher Nachlässigkeit und Denkfaulheit die Kosten der kassierten Verhandlungen zur Bezahlung auferlegte.

VII. Assisen.

Über das Institut der Geschwornengerichte äussert sich einer der Bezirksprokuratoren in seinem amtlichen Berichte dahin, dass dasselbe in seiner dormaligen Organisation gerechten Anforderungen nicht entspreche, weil nicht selten Personen als Geschworne berufen würden, deren Eigenschaften mit ihrer verantwortungsvollen Aufgabe sehr wenig im Einklang ständen.

Das rührt offenbar daher, dass bei Geschwornenwahlen nicht immer mit dem nötigen Ernst, den die Sache doch beanspruchen dürfte, vorgegangen wird.

VIII. Appellations- und Kassationshof.

Ich verweise auf den Bericht des Obergerichts selbst.

IX. Strafvollziehung.

Ich verweise auf den Bericht der Polizeidirektion.

X. Mitteilungen aus der Gerichtspraxis.

1. Die Polizeikammer hat in einer Reihe von Urteilen angenommen, dass die Bestimmungen über *Rückfallsverjährung* in Art. 64 St. G. auf die in Art. 210. 1 St. G. und Art. 211. 2 b. St. G. normierten Fälle von *Diebstahl* keine Anwendung finden. Diese Auffassung ist mithin feststehende Praxis geworden, so dass den Gerichten erster Instanz, die bis dahin eine andere Meinung vertreten haben (Bern und Biel), zu empfehlen ist, sich mit der Rechtsprechung der Polizeikammer in Einklang zu setzen, da eine doktrinaire Opposition nur platonischen Wert besitzt und einzig die Angeschuldigten darunter zu leiden haben.

Dagegen hat Art. 213, Al. 3, St. G. nicht den Sinn, dass derjenige, der zum drittenmal stehendes Holz oder nicht eingesammelte Feld- oder Gartenfrüchte entwendet, sich des Vergehens des *Diebstahls* schuldig macht, sondern bloss die Bedeutung, dass solche Delinquenten die nämliche Strafe, die auf das Vergehen des Diebstahls gesetzt ist, treffen soll; die Handlung selbst bleibt *Frevel*, auch wenn der Angeschuldigte wegen dieses Deliktes noch so oft vorbestraft worden ist.

2. Bezüglich der weitem Kontroverse, ob der in Art. 145, Al. 1, St. G., vorgesehene Strafmilderungsgrund auch auf *leichte* Misshandlungsfälle Anwendung

finden könne, hat sich nunmehr ebenfalls eine konstante Praxis gebildet, welche die Zulässigkeit des *argumentum per analogiam* hier ausschliesst. Nach dem *Wortlaut* des Gesetzes ist der in Art. 145, Al. 1, aufgestellte Milderungsgrund auf einzelne, die *leichte* Misshandlung nicht einschliessende Fälle beschränkt; die Aufzählung derselben hat nicht exemplifikativen, sondern limitativen Charakter. Ebenso wenig besteht eine *innere* Notwendigkeit, die in Frage stehende Rechtsregel auf den Fall von Art. 142, Al. 1, St. G. auszudehnen. Wenn der Gesetzgeber bei der schweren Misshandlung (Art. 139 bis 141 St. G.) die Provokation strafmildernd wirken lässt, so liegt dem das Betreiben zu Grunde, gegenüber der schweren und empfindlichen Zuchthaus- oder Korrektionshausstrafe, aber nur gegenüber dieser, die Möglichkeit einer Remedur zu gewähren.

3. Durch Urteil der Polizeikammer wurde ferner festgestellt, dass die Verordnung über Hausbaukonzessionen, vom 24. Januar 1810, auf die Erstellung beweglicher Wohnungen (es handelte sich um Eisenbahnwagen, die zu Wohnungszwecken gekauft und auf einem gepachteten Stück Land aufgestellt worden waren) nicht anwendbar sei. In den Urteilsmotiven wurde aber darauf hingewiesen, dass auch für diese Fälle den Staatsbehörden behufs Wahrnehmung verschiedener polizeilicher, so namentlich der feuer-, strassen- und sanitätspolizeilichen Gesamtinteressen, ein Bewilligungsrecht eingeräumt werden sollte.

Allein das kann nur auf dem Wege der Gesetzgebung geschehen; die analoge Anwendung der Strafgesetze ist nach bernischem Rechte infolge des in Art. 3 St. G. aufgenommenen Grundsatzes « *nulla poena sine lege* » unzulässig.

4. Stets noch an der Tagesordnung sind die *Widerhandlungen gegen das Gesetz betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen etc.*, vom 26. Februar 1888. Die Bemerkung, dass Unkenntnis des Gesetzes nicht von Strafe befreit, könnte füglich unterbleiben, wenn nicht immer und immer wieder ausserkantonale Geschäftsleute ihre Begehren um Freisprechung damit begründeten, die strengen Bestimmungen des bernischen Gesetzes nicht gekannt zu haben.

a. So wurde von der Polizeikammer ein Weinhändler M. in Schaffhausen, der in Ankündigungen und Cirkularen Naturwein zum Verkaufe ausgeschrieben, jedoch nur « *gallisierten* » Wein geliefert hatte, bestraft, trotzdem den Abnehmern gegenüber in der Faktur der Wein als *gallisiert* bezeichnet worden war. Das Gericht nahm an, M. habe darauf spekuliert, dass das bloss in die Faktur aufgenommene Wort « *gallisiert* » entweder nicht beachtet oder von einem Teil der Abnehmer nicht würde verstanden werden.

b. In einem andern Falle wurde der Reisende, der unter doloser Verschweigung des Umstandes, dass die Ware (Pfeffer, vermischt mit Kartoffel- und Bohnenmehl) nicht echt sei, eine Bestellung aufgenommen hatte, neben dem Lieferanten als Mitthäter bestraft.

c. Endlich verdient noch ein Fall aus diesem Gebiete Erwähnung: Zuckerwarenfabrikanten in Genf hatten zur Herstellung von Bonbons, sogen. Rocks,

Teerfarben verwendet und von diesen Waren auch einige Quantitäten im Kanton Bern abgesetzt. In der Verordnung vom 10. August 1889 hat der Regierungsrat unter den gesundheitsschädlichen Farbstoffen auch die Teerfarbstoffe aufgeführt und deren Verwendung unter Strafandrohung verboten. Ein von Professor Dr. Tschirch in Bern eingeholtes chemisches Gutachten, dessen Schlüssen das Sanitätskollegium vollständig beistimmte, hatte sich aber dahin ausgesprochen, dass nach den seither gesammelten Erfahrungen die Teerfarben als unschädlich zu betrachten seien. Nichtsdestoweniger gelangte die Polizeikammer zu einem verurteilenden Erkenntnis. Mit Recht. Denn die allgemeine Erwägung, der Regierungsrat habe nur die Verwendung gesundheitsschädlicher Farbstoffe verbieten wollen, kann über die Thatsache nicht hinweghelfen, dass die Verwendung der Teerfarbstoffe ausdrücklich verboten ist. Sache der Administrativbehörden, nicht aber der Gerichte, wird es dann sein, das Verbot mit den Resultaten der wissenschaftlichen Forschung in Einklang zu bringen.

5. Allgemeineres Interesse bietet auch nachstehender Fall von *Verweisungsbruch*. Durch Beschluss des bernischen Regierungsrates, vom 16. Februar 1887, wurde W. von Schongau (Kanton Luzern), damals Wirt und Bordellhalter in Biel, bleibend aus dem bernischen Gebiete weggewiesen. Am 15. November 1890 sodann knüpfte der Regierungsrat an die Übertretung jenes Ausweisungsbeschlusses, gestützt auf Art. 1 des Dekretes vom 1. März 1858, betreffend die Strafbestimmungen über Widerhandlungen gegen Verordnungen etc., die dort vorgesehene Strafsanktion. Dieser letztere Erlass des Regierungsrates wurde lediglich im Amtsblatt des Kantons Bern publiziert, während W. zu dieser Zeit in Luzern als Eigentümer eines dortigen Gasthofes wohnhaft war. Die Polizeikammer nahm an, es habe unter diesen Umständen eine genügende Eröffnung des regierungsrätlichen Beschlusses vom 15. November 1890 an W. nicht stattgefunden. Ferner war das Gericht der Ansicht, dass auch der Beschluss des Regierungsrates vom 16. Februar 1887, insoweit er das Betreten des bernischen Gebietes seitens des W. schlechthin verbiete, zu Vorschriften der schweizerischen Bundesverfassung im Widerspruch stehe und deshalb unwirksam sei. Bei dieser Erledigung der Sache brauchte die weiter aufgeworfene Frage der Verfassungsmässigkeit der beiden in Betracht fallenden Beschlüsse des Regierungsrates nach bernischem Staatsrechte nicht entschieden zu werden.

6. Durch das Urteil der Polizeikammer vom 28. September 1892 sind auch sogenannte *Gratisverlosungen*, wie sie von einigen Zeitungsverlegern im Kanton jährlich veranstaltet wurden, als unter das *Lotterieverbot* fallend erklärt worden.

7. Folgender Fall wirft ein eigentümliches Licht auf gewisse Verhältnisse des *kantonalen Niederlassungswesens*. Für eine ausserehelich schwanger gewordene, in der Gemeinde Berken niedergelassene Weibsperson, Rosa R., hatte sich in der Nachbargemeinde Graben ein Mann gefunden, der bereit gewesen wäre, gegen eine von der Gemeinde Berken zu leistende Aussteuer die R. noch vor ihrer Niederkunft zu ehelichen. Die Ortspolizeibehörde von Berken war einverstanden,

dem Heiratskandidaten aus der Nachbargemeinde Graben Fr. 150 zu verabfolgen. Allein Johann B., der je nach der Jahreszeit als Maurer, Zimmermann oder Tagelöhner sein bescheidenes Brot verdiente, wollte Fr. 200. Die Ortspolizeibehörde Berken, die mit Fr. 150 ihre Kompetenz erschöpft hatte, mochte den Handel nicht vor die Gemeindeversammlung bringen, andererseits verzichtete sie auch nicht gerne auf die «gute» Gelegenheit, die Rosa R. abzuschieben — die fehlenden Fr. 50 fanden sich also. Am Tage nach der Trauung wurden dem Johann B. vom Gemeindepräsidenten Fr. 100 und acht Tage später auch die Restanz von Fr. 100 eingehändigt. Allein die Sache ward ruchbar und warf in der Gemeinde Graben vielen Staub auf. Um nun das Odium von der Ortspolizeibehörde von Berken zu nehmen, kam man überein, dass der junge Ehemann die Fr. 200 an den Gemeindepräsidenten zurückerstatten, eine gleich hohe Summe aber von einem Strohanne erhalten sollte, was auch beides geschah. Dieser plumpe Vertuschungsversuch war selbstverständlich nicht geeignet, die Widerhandlung gegenüber § 49 des Gesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Kantonsbürger, vom 27. Mai 1869, in einem milderen Lichte erscheinen zu lassen. Die Polizeikammer belegte die Fehlbaren mit einer empfindlichen Geldbusse, in der Meinung, dass solchen Manipulationen seitens geiziger und engherziger Gemeindebehörden, wie sie in diesem Falle konstatiert waren und durch die, zwecks Umgehung des Gesetzes, mit dem Institut der Ehe ein unwürdiges Spiel getrieben wurde, mit allem Ernste entgegengetreten werden müsse.

8. Gegen zwei Urteile der Polizeikammer, in denen die Angeschuldigten wegen fahrlässiger Gefährdung von Eisenbahnzügen (Art. 67, litt. b, B. St. G.) freigesprochen und *die Prozesskosten direkt dem Bunde zur Bezahlung auferlegt worden waren*, hat der Bundesrat wegen der Erledigung der Kostenfrage den staatsrechtlichen Rekurs an das schweizerische Bundesgericht ergriffen. Der Rekurs wurde als unbegründet abgewiesen.

9. Schliesslich mag noch ein Entscheid der Anklagekammer in einer *Gerichtsstandsfrage* hier Erwähnung finden. Der Metzgergeselle F. Th., gebürtig von Bowyl, zuletzt wohnsitzberechtigt in Thun, hatte im Badischen einen Mord begangen und sich in die Schweiz geflüchtet. Nach dessen Verhaftung in Basel wandten sich die badischen Behörden auf diplomatischem Wege an den schweizerischen Bundesrat, um die strafrechtliche Verfolgung des Th. zu erwirken. Der Bundesrat lud die bernische Regierung ein, im Sinne von Art. 2, Al. 3, des Bundesgesetzes vom 22. Januar 1892 gegen denselben einzuschreiten. Hierauf gestützt, übermittelte der Regierungsrat die Akten der Anklagekammer mit dem Ersuchen, die Gerichtsstelle zu bezeichnen, welche die weitere Untersuchung der Sache vorzunehmen habe; dabei machte er auf den Umstand aufmerksam, dass in den Amtsbezirken Konolfingen, Thun und Trachselwald Verwandte des Th. wohnten, die sich allgemeiner Achtung erfreuten, und dass es sich daher empfehlen würde, die weitere Behandlung des Falles in den IV. Assisenbezirk zu verlegen.

Die Anklagekammer hatte zu untersuchen, ob sie nach dem Gesetze in der Bestimmung des Gerichts-

standes freie Hand habe, oder, wenn nicht, ob es sich aus kriminalpolitischen Gründen rechtfertige, von dem ordentlicherweise begründeten Gerichtsstande abzugehen und der Anregung des Regierungsrates Folge zu geben. Den ersteren Punkt betreffend ergab sich, dass der Gerichtsstand bei richtiger Auslegung des Gesetzes von diesem selbst bestimmt sei und kein anderer sein könne, als der des Wohnsitzes des Angeschuldigten. Ebenso wurde die weitere Frage, ob es sich aus kriminalpolitischen Gründen rechtfertige, von dem ordentlicherweise gegebenen Gerichtsstande abzugehen, verneint. Die Anklagekammer nahm an, dass solche Gründe dann etwa für die Überweisungsbehörde bestimmend werden könnten, wenn infolge gewisser Verhältnisse, z. B. wegen politischer Wirren in einem bestimmten Kantonsteil, der ordentliche Gang der Verhandlungen oder die Objektivität der

Rechtsprechung gefährdet wäre. Der Umstand allein aber, dass in den Amtsbezirken Konolfingen, Thun und Trachselwald Verwandte des Th. wohnten, die sich allgemeiner Achtung erfreuten, gebe für derartige Befürchtungen keinen Anlass und würde deshalb eine Abweichung von der Regel nicht hinlänglich rechtfertigen.

Bern, den 25. August 1893.

Der Generalprokurator:
Z'graggen.

Anklagekammer.

Zahl der Sitzungen: 95. Zahl der Geschäfte (erledigt): 334. Zahl der Ergänzungen: 117. Zahl der Gerichtsstandsfragen, Beschwerden etc.: 121. Tabelle I.

Geschworen- bezirke.	Amtsbezirke.	Vorunter- suchungen.	Personen.	Assisen.	Kriminal- kammer.	Korrektio- nelles Gericht.	Korrektio- neller Richter.	Polizei- richter.	Aufhebung		Aufhebung. Kosten an Ange- schuldigte.	Aufhebung. Kosten an Anzeiger.	Einstellung der Unter- suchung gemäss Art. 242 St.-V.	Auftrag an den Untersuchungsrichter, gemäss Art. 240 St.-V. vorzugehen.	Öffentliche Klage erlo- schen erklärt.
									mit Entschädigung.	ohne					
I.	Frutigen	2	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Interlaken	7	9	6	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
	Konolfingen	3	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Oberhasle	3	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Saanen	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Ober-Simmenthal	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II.	Nieder-Simmenthal	2	25	14	1	2	1	—	4	—	—	—	—	—	—
	Thun	11	25	14	1	1	1	—	4	—	—	—	—	—	—
		30	52	25	2	3	1	—	5	14	1	—	—	—	—
III.	Bern	71	166	56	3	16	12	6	9	56	2	1	4	3	—
	Schwarzenburg	6	7	3	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—
	Seftigen	12	20	4	—	4	—	—	2	5	—	—	—	—	—
		89	193	63	3	21	12	6	11	62	3	1	4	4	—
		12	19	4	1	7	—	—	—	—	—	2	—	—	—
IV.	Aarwangen	16	31	7	2	1	—	—	2	8	2	—	—	—	—
	Burgdorf	11	16	7	—	3	1	—	2	1	5	1	—	—	—
	Signau	10	14	2	2	2	2	3	1	2	—	—	—	—	—
	Trachselwald	10	15	2	1	1	3	1	—	7	—	—	—	—	—
	Wangen	59	95	22	6	14	6	7	5	21	7	3	—	—	—
		8	10	2	4	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
V.	Aarberg	19	27	11	1	1	3	2	2	1	5	—	—	—	—
	Biel	5	8	5	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Büren	5	5	3	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Erlach	13	45	18	—	9	—	—	—	11	2	—	—	—	—
	Fraubrunnen	11	33	8	—	5	1	—	—	13	—	—	—	—	—
	Laupen	7	8	2	1	2	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Total	Nidau	68	136	49	6	23	4	3	5	28	9	—	—	—	—
		8	10	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Courtelay	16	29	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Delsberg	18	25	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Freibergen	10	16	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Laufen	12	17	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Münster	5	6	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Neuenstadt	19	37	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Pruntrut	88	140	53	1	15	18	1	17	23	8	1	1	2	—
		334	616	212	18	76	41	17	43	148	28	5	5	21	3

Übersicht der von den korrektionellen Gerichten, korrektionellen Richtern und Polizeirichtern beurteilten Angeschuldigten im Jahre 1892.

Tabelle II.

Geschnornenbezirke.	Amtsbezirke.	Aufhebung durch übereinstimmenden Beschluss des Untersuchungsrichters und Staatsanwaltes.	Korrektionelles Gericht.				Korrektioneller Richter.				Polizeirichter.			
			Angeschuldigte.	Freigesprochen		Verurteilte.	Angeschuldigte.	Freigesprochen		Verurteilte.	Angeschuldigte.	Freigesprochen		Verurteilte.
				mit	ohne			mit	ohne			mit	ohne	
				Entschädigung.				Entschädigung.				Entschädigung.		
I.	Frutigen . . .	82	13	—	1	12	14	1	—	13	117	—	18	99
	Interlaken . . .	20	33	—	14	19	81	2	10	69	962	3	67	892
	Konolfingen . . .	110	18	—	2	16	55	1	4	50	293	4	23	266
	Oberhasle . . .	68	8	—	2	6	46	2	5	39	297	—	16	281
	Saanen . . .	36	4	—	—	4	23	—	1	22	112	2	—	110
	N.-Simmenthal . . .	72	15	—	1	14	26	2	2	22	176	1	9	166
	O.-Simmenthal . . .	46	1	—	—	1	27	—	8	19	365	1	99	265
	Thun . . .	117	39	—	7	32	210	4	71	135	735	8	83	644
		551	131	—	27	104	482	12	101	369	3057	19	315	2723
II.	Bern . . .	134	358	10	38	310	923	30	174	719	3310	15	216	3079
	Schwarzenburg . . .	39	18	—	6	12	61	—	17	44	332	7	30	295
	Seftigen . . .	15	30	—	4	26	59	4	6	49	204	—	9	195
			188	406	10	48	348	1043	34	197	812	3846	22	255
III.	Aarwangen . . .	113	42	—	2	40	136	4	33	99	360	5	29	326
	Burgdorf . . .	117	59	—	8	51	116	—	22	94	490	12	63	415
	Signau . . .	92	31	1	1	29	83	2	21	60	265	—	52	213
	Trachselwald . . .	60	36	—	5	31	128	4	56	68	378	—	41	337
	Wangen . . .	109	37	—	6	31	98	2	23	73	370	5	38	327
			491	205	1	22	182	561	12	155	394	1863	22	223
IV.	Aarberg . . .	127	20	—	2	18	40	—	2	38	408	2	54	352
	Biel . . .	104	75	—	8	67	292	6	57	229	1234	10	106	1118
	Büren . . .	117	19	—	3	16	14	—	1	13	149	1	9	139
	Erlach . . .	26	11	—	1	10	28	—	2	26	127	2	9	116
	Fraubrunnen . . .	112	21	—	3	18	116	4	16	96	296	6	23	267
	Laupen . . .	38	10	—	2	8	54	3	10	41	199	1	11	187
	Nidau . . .	94	31	1	11	19	114	4	23	87	558	6	73	479
			618	187	1	30	156	658	17	111	530	2971	28	285
V.	Courtelary . . .	21	108	2	18	88	349	1	86	262	1853	—	96	1757
	Delsberg . . .	60	82	1	15	66	105	3	21	81	1616	7	59	1550
	Freibergen . . .	25	61	—	11	50	170	5	19	146	1530	6	101	1423
	Laufen . . .	25	58	1	15	42	77	5	7	65	510	8	56	446
	Münster . . .	95	89	2	13	74	165	5	34	126	1276	15	51	1210
	Neuenstadt . . .	17	20	—	10	10	48	—	9	39	255	—	26	229
	Pruntrut . . .	35	104	4	27	73	364	2	61	301	3198	1	98	3099
			278	522	10	109	403	1278	21	237	1020	10,238	37	487
Total		2126	1451	22	236	1193	4022	96	801	3125	21,975	128	1565	20,282

**Übersicht der einzelnen Assisensitzungen nach Dauer, Zahl der Geschäfte und
Gesetz vom 2. Mai 1880**

Tabelle IV.

Assisenhof.	Session.	Dauer der Sitzungsperioden.	Verhandlungstage.	Amtsbezirke.	Abge- urteilt.		Assisen.		
					Geschäfte.	Angeklagte.	Verurteilt.		
							Peinlich.	Korrektionell.	Summa.
I. Bezirk (Oberland). Versammlungsort: <i>Thun.</i>	1.	Vom 16. bis u. mit 23. Mai	7	Frutigen	1	1	—	1	1
				Interlaken	6	8	3	1	4
				Konolfingen	3	17	—	15	15
				Oberhasle	1	1	1	—	1
	2.	Vom 11. bis u. mit 25. Okt.	13	Saanen	—	—	—	—	—
				Niedersimmenthal Obersimmenthal	—	—	—	—	—
				Thun	5	14	—	3	3
			20		16	41	4	20	24
II. Bezirk (Mittelland). Versammlungsort: <i>Bern.</i>	1.	Vom 13. Juni bis und mit 8. Juli	21	Bern	15	46	8	27	35
	2.	Vom 9. bis u. mit 17. Nov.	8	Schwarzenburg	3	5	1	4	5
				Seftigen	4	5	—	1	1
			29		22	56	9	32	41
III. Bezirk (Emmenthal). Versammlungsort: <i>Burgdorf.</i>	1.	Vom 15. Februar bis und mit 5. März	17	Aarwangen	4	4	1	2	3
				Burgdorf	8	11	2	9	11
				Signau	5	8	3	3	6
	2.	Vom 16. bis u. mit 26. Aug.	10	Trachselwald	2	2	1	1	2
				Wangen	2	2	—	1	1
			27		21	27	7	16	23
IV. Bezirk (Seeland). Versammlungsort: <i>Biel.</i>	1.	Vom 18. Januar bis und 2. Februar	14	Aarberg	3	4	—	4	4
				Biel	4	6	3	2	5
				Büren	4	4	1	3	4
				Erlach	4	5	2	2	4
	2.	Vom 25. Juli bis und mit 9. August	14	Fraubrunnen	2	5	1	3	4
			Laupen	4	5	3	1	4	
				Nidau	3	4	2	2	4
			28		24	33	12	17	29
V. Bezirk (Jura). Versammlungsort: <i>Delsberg.</i>	1.	Vom 22. März bis u. mit 30. April	32	Courtelary	7	7	3	4	7
				Delsberg	4	7	1	4	5
	2.	Vom 1. bis u. mit 15. Sept.	13	Freibergen	8	10	4	5	9
				Laufen	6	7	1	4	5
				Münster	6	12	7	5	12
	3.	Vom 6. bis u. mit 23. Dez.	15	Neuenstadt	2	2	1	1	2
				Pruntrut	11	14	1	7	8
			60		44	59	18	30	48
		Total	164		127	216	50	115	165

der Angeklagten im Jahre 1892 und der einzig von der Kriminalkammer gemäss beurteilten Geschäfte.

Assisen.						Kriminalkammer.										
Freigesprochen.						Abgeurteilt.		Verurteilt.			Freigesprochen.					
Mit Entschädigung.	Ohne Entschädigung.	Unter Auferlegung der Kosten.	Infolge Vergleich.	Öffentliche Klage durch den Tod des Angeklagten erloschen erklärt.	Summa.	Geschäfte.	Angeklagte.	Peinlich.	Korrektionell.	Summa.	Mit Entschädigung.	Ohne Entschädigung.	Unter Auferlegung der Kosten.	Infolge Vergleich.	Öffentliche Klage durch den Tod des Angeklagten erloschen erklärt.	Summa.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	4	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	2	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	6	1	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	12	1	—	—	17	1	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—
2	7	—	2	—	11	3	3	3	—	3	—	—	—	—	—	—
2	1	1	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	8	1	2	—	15	3	3	3	—	3	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	1	1	1	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	1	1	1	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—
—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	2	—	—	2	4	3	3	3	—	3	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	2	2	1	1	2	—	—	—	—	—	—
—	1	—	—	—	1	1	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—
1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
1	2	1	—	—	4	4	4	2	1	3	—	1	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	1	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	2	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	4	2	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	28	5	2	2	51	11	11	8	2	10	—	1	—	—	—	—

Polizeikammer.

Zahl der Sitzungen: 103. Zahl der Geschäfte: 471.

Tabelle III.

Assisen- bezirk.	Amtsbezirk.	Kor- rektionelles Gericht.	Einzelrichter.	Total.	Bestätigt.	Verschärf.	Gemildert.	Frei- gesprochen.	Kassation.	Forums- verschluss.	Aufhebung.	Abstand.
I.	Frutigen	1	3	4	1	1	1	1	—	—	—	—
	Interlaken	1	15	16	3	1	2	4	—	4	1	1
	Konolfingen	2	5	7	4	1	—	1	1	—	—	—
	Oberhasle	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Saanen	—	2	2	—	1	1	—	—	—	—	—
	Nieder-Simmenthal	—	3	3	—	—	2	—	1	—	—	—
	Ober-Simmenthal	—	3	3	—	1	—	—	1	1	—	—
Thun	3	15	18	8	2	—	4	1	2	—	1	
		7	46	53	16	7	6	10	4	7	1	2
II.	Bern	40	68	108	45	19	10	13	3	8	2	8
	Schwarzenburg	2	8	10	3	2	3	1	—	1	—	—
	Seftigen	1	2	3	2	—	—	—	—	—	—	1
		43	78	121	50	21	13	14	3	9	2	9
III.	Aarwangen	—	13	13	6	3	1	—	1	1	—	1
	Burgdorf	9	15	24	13	1	5	3	—	2	—	—
	Signau	1	6	7	5	1	—	—	1	—	—	—
	Trachselwald	2	9	11	3	2	1	1	—	3	—	1
	Wangen	3	7	10	3	3	2	—	1	—	—	1
		15	50	65	30	10	9	4	3	6	—	3
IV.	Aarberg	2	4	6	1	2	2	—	—	1	—	—
	Biel	10	19	29	13	8	3	2	1	—	—	2
	Büren	—	4	4	1	1	2	—	—	—	—	—
	Erlach	1	13	14	7	3	—	—	1	1	—	2
	Fraubrunnen	7	15	22	8	6	1	3	1	2	—	1
	Laupen	—	5	5	1	3	—	—	—	—	1	—
	Nidau	2	27	29	14	5	2	2	2	1	—	3
		22	87	109	45	28	10	7	5	5	1	8
V.	Courtelary	7	10	17	6	3	2	1	2	—	—	3
	Delsberg	1	11	12	8	1	—	—	2	1	—	—
	Freibergen	8	14	22	3	1	4	3	7	1	—	3
	Laufen	2	5	7	2	3	—	—	2	—	—	—
	Münster	5	8	13	7	2	—	—	—	4	—	—
	Neuenstadt	1	2	3	—	1	—	1	1	—	—	—
	Pruntrut	15	34	49	10	12	2	1	15	5	—	4
		39	84	123	36	23	8	6	29	11	—	10
	Total	126	345	471	177	89	46	41	44	38	4	32